



Wöchentlich erscheinende Kolumne zu aktuellen Rechtsfragen (172)

Herbst(ver)stimmung

Der Herbst hat bei uns Einzug gehalten. Die Temperaturen haben merklich abgenommen und die Blätter fallen allmählich von den Bäumen. Die dritte Jahreszeit mit ihrem Farbenreichtum mag vielleicht den einen oder anderen Poeten zu schwärmerischen Versen über die Natur beseelt haben. Doch spätestens, wenn das Laub aus Nachbars Garten auf dem eigenen Grundstück gelandet ist, wird häufig Schluss mit der Schwärmerie sein. Vielmehr ist der Ärger groß, wenn das Anwesen durch abfallendes Laubwerk oder Nadelfall beeinträchtigt wird. Nicht selten entbrennt dann über die „Laubfrage“ eine erbitterte Auseinandersetzung, die gerichtlich geklärt werden muss. Ein Grund ist unter anderem die Unkenntnis der Betroffenen, welche naturbedingten Beeinträchtigungen noch geduldet oder hingenommen werden müssen.

Zunächst ist einmal festzuhalten: Die Natur hat es gewollt, dass in unseren Breitengraden Blätter im Herbst von den Bäumen fallen. Hieran hat sich auch in Zeiten wachsenden Umweltbewusstseins nichts geändert. Pflanzliche Immissionen, wie Laub-, Blüten- oder Nadelfall sind in der Regel hinzunehmen. Mit dem ortsüblichen Herbstlaub muss sich daher jeder abfinden, auch wenn dieses von dem benachbarten Grundstück stammt. Ausnahmen gelten lediglich in Extremfällen. Nur wenn der Befall die Benutzung eines Grundstücks wesentlich beeinträchtigt und nicht ortsüblich ist, müssen unter Umständen Äste abgesägt oder gar der ganze Baum gefällt werden. Ist die Beeinträchtigung jedoch ortsüblich, ist auch eine wesentliche Störung hinzunehmen. Dies gilt selbst, wenn hierdurch die Dachrinne in größerem Umfang verstopft wird. Für in seinen Garten fallendes Laub, Nadeln oder Zapfen kann der Betroffene von dem Nachbarn unter gewissen Voraussetzungen einen angemessenen Ausgleich in Geld verlangen. Die Juristen sprechen in diesem Fall von der sog. „Laubrente“. Bei der Berechnung dieser kann der Betrag verlangt werden, der für den erhöhten Reinigungsaufwand anfällt. Von den entstehenden Reinigungskosten ist das abzuziehen, das auch bei einer unwesentlichen Beeinträchtigung angefallen wäre. Die Hürden für eine derartige Aufwandsentschädigung sind aber auch hier sehr hoch.

Ganz aktuell hat sich zuletzt im September dieses Jahres das Oberlandesgericht Karlsruhe mit der „Laubrente“ befasst. Gemäß dem dieser Entscheidung zugrunde liegenden Sachverhalt begehrte die Klägerin wegen zwei Eichen auf dem Nachbargrundstück eine Geldentschädigung. Die beiden Baumkronen ragten in den Luftraum über dem Grundstück der Betroffenen hinein. Die Klägerin behauptete, dass sie aufgrund der von den Eichen ausge-

henden Beeinträchtigungen, insbesondere wegen herabfallenden Blättern, Eicheln und Ästen einen erheblichen Mehraufwand bei der Pflege ihres Gartens gehabt hätte. Daher verlangte sie für mehrere Jahre eine Entschädigung in Höhe von jährlich 3.944,- Euro. Jedoch ohne Erfolg. Nach Auffassung des Senats könne zwar ein Anspruch auf eine „Laubrente“ in Betracht kommen, wenn der betroffene Grundstücksnachbar keine Möglichkeit habe, die Beseitigung des Baums zu verlangen, etwa weil ein entsprechender Anspruch verjährt sei, der Baum unter Schutz stehe oder dergleichen. Voraussetzung sei jedoch nach den vom Bundesgerichtshof hierzu entwickelten Grundsätzen, dass die Nachteile, die der Nachbar durch den Baum erleide, das zumutbare Maß einer entschädigungslos hinzunehmenden Beeinträchtigung übersteige. Derartige Nachteile konnten die Richter im vorliegenden Rechtsstreit jedoch nicht erkennen. Denn nach den Feststellungen des Sachverständigen war lediglich ein Achtel des gesamten Aufwands für die Pflege des Grundstücks durch die beiden Eichen verursacht worden. Dieser Mehraufwand sah das Gericht als zumutbar an. Ferner – so die Richter – sei zu berücksichtigen, dass die beiden Eichen schon zu dem Zeitpunkt, zu dem die Klägerin ihr Haus erwarb, vorhanden und schon damals recht groß gewesen seien.

Zum Trost der Beeinträchtigten sei erwähnt, dass pflanzliche Immissionen nicht immer einen Nachteil darstellen müssen. Obst, das von einem Baum oder Strauch des Nachbargartens auf das eigene Grundstück fällt, kann der Grundstückseigentümer an sich nehmen und verwerten. Dies gilt allerdings nur, wenn die Frucht aufgrund Reife oder durch den Wind herabgefallen ist. Im Falle eines heftigen Herbststurmes sollte dem Apfelkuchen, der Kirschmarmelade oder dem Pflaumenkompott nichts mehr im Wege stehen. Auch Obst, das infolge von Unebenheiten des Bodens auf das Nachbargrundstück „kullert“, wird Eigentum desjenigen, auf dessen Grund es zum Liegen kommt. Nicht erlaubt ist hingegen das Abpflücken oder Abschütteln der Früchte, selbst wenn sie auf Zweigen hängen, die in den eigenen Garten ragen. Liegt das Fallobst erst einmal auf dem fremden Territorium, darf der Eigentümer des Baumes dieses weder heraus verlangen, noch darf er das Nachbargrundstück betreten, um die „ausgebüchsten Früchtchen“ an sich zu nehmen.

Man kann somit festhalten: Entgegen eines altbekannten Sprichworts, fällt der Apfel gelegentlich doch weiter vom Stamm, als man dies vermuten mag!

Rechtsanwälte
Heberer & Coll.

Heberer & Coll. Rechtsanwälte

Wir sind schwerpunktmäßig tätig im

Familienrecht • Erbrecht • Arbeitsrecht
Strafrecht • Mietrecht • Verkehrsrecht

Auch in allen anderen Rechtsfragen beraten wir Sie kompetent
in der Waldstr. 60, Karlsruhe

Tel.: 07 21 - 2 29 61 • Fax: - 2 29 63 • Mail: raheberer@t-online.de